

BGer 1P.532/2003 vom 12. Februar 2004

Bundesgericht, 2004-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.532_2003

FR: TF 1P.532/2003 du 12 février 2004

IT: TF 1P.532/2003 del 12 febbraio 2004

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48 mit Hinweisen).

E. 1.1

Indem der Vizepräsident des Verfahrensgerichts in Strafsachen die Freigabe von Geldern aus den im Rahmen des Strafverfahrens gegen Y._____ beschlagnahmten Bankguthaben an die Beschwerdeführer abgelehnt und damit die Beschlagnahme aufrechterhalten hat, hat er entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer einen Zwischenentscheid gefällt. Grundsätzlich entscheidet erst der Sachrichter endgültig über das Schicksal des Guthabens (BGE 128 I 129 E. 1 S. 131). Die staatsrechtliche Beschwerde ist gemäss Art. 87 Abs. 2 OG (in der seit dem 1. März 2000 geltenden Fassung) gegen Zwischenentscheide nur zulässig, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Eine Ausnahme gilt lediglich in Bezug auf gerichtsorganisatorische Fragen, die ihrer Natur nach endgültig zu entscheiden sind, bevor das Verfahren weitergeführt werden kann (Art. 87 Abs. 1 OG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Verfügungen, mit denen bestimmte Gegenstände beschlagnahmt werden, immer einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG zur Folge, weil der Betroffene dadurch gehindert wird, frei über diese zu verfügen (BGE 128 I 129 E. 1 S. 131 ; 126 I 97 E. 1b S. 101, je mit Hinweisen). Dasselbe gilt für die Beschlagnahme von Geldwerten und für Kontosperrungen. Auch die Verweigerung der Aufhebung einer Beschlagnahme kann einen derartigen Nachteil bewirken (BGE 128 I 129 E. 1 S. 131). Im vorliegenden Fall machen die Beschwerdeführer geltend, ihr Vermögen werde ihnen vorenthalten; A.X._____ sei deswegen in eine prekäre wirtschaftliche Situation geraten.

E. 1.2

Auf die vorliegende Beschwerde ist nach dem Gesagten grundsätzlich einzutreten. Da A.X._____ ohne weiteres zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert ist (Art. 88 OG), kann angesichts des Verfahrensausgangs offen bleiben, ob dies auch auf B.X._____ und C.X._____ zutrifft.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer berufen sich in der Hauptsache auf das in Art. 9 BV gewährleistete Willkürverbot. Sie rügen einerseits Willkür in der Rechtsanwendung: Indem das

Verfahrensgericht verlangt habe, dass mittels einer Papierspur ("paper trail") nachgewiesen sein müsse, dass ein Teil der beschlagnahmten Vermögenswerte von den Beschwerdeführern stamme, sei es in Willkür verfallen. Andererseits beanstanden sie im angefochtenen Entscheid getroffene tatsächliche Feststellungen. Zudem rügen sie die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) als verletzt.

E. 2.2

Art. 9 BV gewährt den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn sich der angefochtene Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis als unhaltbar erweist (BGE 128 II 259 E. 5 S. 280 f. ; 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 125 I 166 E. 2a S. 168, je mit Hinweisen). Willkür in der Tatsachenfeststellung ist nicht nur gegeben, wenn entscheidenderhebliche tatsächliche Feststellungen offensichtlich falsch sind. Ebenso unhaltbar ist es, wenn eine Behörde Sachverhaltselementen Rechnung trägt, die keinerlei Bedeutung haben, oder entscheidende Tatsachen ausser Acht lässt (BGE 100 Ia 305 E. 3b S. 307).

E. 3

Die Beschwerdeführer werfen dem Vizepräsidenten des Verfahrensgerichts in Strafsachen vor, den massgeblichen Sachverhalt in Bezug auf die Papierspur zwischen den angelegten Geldern und den beschlagnahmten Konten willkürlich festgestellt zu haben.

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid wird festgehalten, es sei unbestritten, dass im von den Beschwerdeführern geltend gemachten Umfang Geld an die Bank Z. _____ überwiesen worden sei. Diese Einlagen seien auf verschiedenen Konten der Bank Z. _____ in Anguilla angelegt worden. Aufgrund der verfahrensrelevanten Akten und der Eingaben der Beschwerdeführer seien mit Ausnahme von gutgeschriebenen Zinsen keine Bewegungen auf diesen Konten ersichtlich. Die vom BUR beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe von rund Fr. 45.3 Mio. befänden sich nicht in Anguilla. Vielmehr seien Bankguthaben in der Schweiz, Luxemburg, dem Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Monaco, Frankreich und Spanien sowie Bargeld und eine Liegenschaft in Frankreich sichergestellt worden. Demnach sei nicht ersichtlich, in welchem Masse es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten ausschliesslich um von der Bank Z. _____ bei Drittgesellschaften parkierte Anlagegelder handle und in welchem Umfang durch die Bank Z. _____ bzw. die mit ihr verbundenen Drittgesellschaften aus den Anlagegeldern Investitionen getätigt worden seien.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer rügen, diese Ausführungen zur "angeblich fehlenden" Papierspur seien willkürlich. Es sei vollkommen unverständlich, weshalb auf den beschlagnahmten Bankkonten nicht nur Anlagegelder, sondern auch andere, von den Anlagegeldern zu unterscheidende Gelder liegen sollten. Nach dem angefochtenen Entscheid seien dies Gelder, die aus Investitionen stammen, die mit den Anlagegeldern getätigt worden seien. Wie das gehen solle, sage das Verfahrensgericht aber nicht. Tatsächlich spreche alles dafür, dass sich auf den beschlagnahmten Bankkonten nur Anlagegelder befinden. Ohne

gegenteilige Anhaltspunkte zu behaupten, dass es sich bei den rund 45.3 Millionen Franken nicht um einen Teil der Anlagegelder handle, sei geradezu absurd.

E. 3.3

Aus dem Gesagten geht hervor, dass das Präsidium des Verfahrensgerichts mit Blick etwa auf die Liegenschaft in Frankreich die Frage aufgeworfen hat, ob die angelegten Gelder nicht teilweise in Projekte der Angeschuldigten investiert worden sind. Zudem wird im angefochtenen Entscheid festgehalten, es sei nicht sicher, ob sich nur Anlagegelder auf den beschlagnahmten Konten befänden. Diese von den Beschwerdeführern beanstandeten Ausführungen beziehen sich indessen nicht auf den entscheidenderheblichen Sachverhalt. Massgebend ist nach den rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz einzig die tatsächliche Frage, ob eine Papierspur zwischen den in Anguilla angelegten Geldern und den durch das BUR beschlagnahmten Bankguthaben nachgewiesen werden kann. Das Fehlen dieses Nachweises bestreiten die Beschwerdeführer letztlich selbst nicht, indem sie behaupten, auf den beschlagnahmten Konten befänden sich nur Anlagegelder von Geschädigten. Entsprechend haben sie auch nicht Anspruch auf ein konkretes beschlagnahmtes Guthaben erhoben. Damit dringt die Rüge der willkürlichen Feststellung des entscheidenderheblichen Sachverhalts nicht durch.

E. 4

Gemäss § 102 Abs. 1 des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1999 (StPO BL; SGS 251) ist die Beschlagnahme aufzuheben, sobald sie für das Verfahren nicht mehr notwendig ist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Verfahrens.

E. 4.1

Das Präsidium des Verfahrensgerichts hat § 102 Abs. 1 StPO BL mit Blick auf Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausgelegt. Dabei ist zunächst festgehalten worden, die Aushändigung von Vermögenswerten an den Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gehe einer allfälligen Ausgleichseinzahlung und nachfolgenden Zuweisung an einen Geschädigten als Schadenersatz (im Sinne von Art. 60 StGB) vor. Dies gelte auch für Kontoguthaben oder Bargeld, sofern es sich um so genannte unechte Surrogate handle. Der Fluss der Vermögenswerte müsse durch einen "paper trail" nachvollziehbar sein. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. E. 3 hiervor). Eine Rückerstattung der Vermögenswerte im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sei nicht möglich. Demnach sei über eine allfällige Entschädigung durch Urteil des Sachrichters gemäss Art. 60 StGB zu befinden. Nach Ansicht der Beschwerdeführer wird Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB durch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme offensichtlich verletzt; ausserdem laufe sie in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider. Das Erfordernis eines "paper trail" dürfe "nicht zum Dogma erhoben" werden. In Fällen wie dem vorliegenden müsse es ausreichen, dass die Gesamtumstände klar und eindeutig für eine Verbindung zwischen der eingezahlten Anlage und dem beschlagnahmten Bankguthaben sprechen, vor allem wenn es "aus sachlogischen Erwägungen" gar keine andere Möglichkeit gebe.

E. 4.2

Die Zuweisung gemäss Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 (in fine) StGB kann unter Vorbehalt eines kantonalen Rechtsmittels an eine richterliche Behörde bereits durch die Untersuchungsbehörde erfolgen (BGE 128 I 129 E. 3.1.2 S. 133; 126 IV 107 E. 1b/cc S.

110 f. sowie E. 4 S. 112). Gegenstand der Zuweisung im Sinne der genannten Bestimmung können unter anderem Vermögenswerte sein, die als unechte Surrogate an die Stelle des deliktisch erlangten Vermögens treten (128 I 129 E. 3.1.2 S. 133; 122 IV 365 E. 2b S. 374; Niklaus Schmid, in: Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, Zürich 1998, Rz. 70 f. zu Art. 59 StGB). Von einem unechten Surrogat ist auszugehen, wenn eine "Papierspur" zum ursprünglichen Wert vorhanden ist; der Vermögenswert muss im Vermögen des Täters oder des Begünstigten eindeutig bestimmbar sein. Im Übrigen darf auch ein echtes Surrogat nur angenommen werden, wenn es nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist (BGE 126 I 97 E. 3c/bb f. S. 105 f. sowie E. 3e S. 110; Urteil 6S.352/2002 vom 3. September 2003, E. 3.1; Niklaus Schmid, a.a.O., Rz. 49 f. zu Art. 59 StGB ; Florian Baumann, in: Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, Basel 2003, Rz. 40 zu Art. 59 StGB ; Botschaft zum neuen Einziehungsrecht vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 277 ff., insb. 308). In der Lehre wird auf die Fragwürdigkeit eines derartigen "Geschädigtenprivileg[s] entlang dem paper trail" hingewiesen; die Herausgabe an die Geschädigten sei nach geltendem Recht auf dingliche Ansprüche beschränkt (Florian Baumann, a.a.O., Rz. 42 zu Art. 59 StGB mit Hinweisen; vgl. auch BBl 1993 III 309).

E. 4.3

Die Beschwerdeführer haben vor den kantonalen Instanzen im Sinne eines Eventualbegehrens die teilweise Zuweisung beschlagnahmten Vermögens in von den Behörden zu bestimmender Höhe verlangt, um die Benachteiligung anderer Adhäsionskläger zu vermeiden (vgl. dazu Niklaus Schmid, a.a.O., Rz. 70 zu Art. 59 StGB). Aber selbst wenn dies gewährleistet werden kann, was die kantonalen Instanzen mit Blick auf immer neue Geschädigte, die ihre Ansprüche geltend machen, in Frage stellen, ist es angesichts der in E. 4.2 hiervor dargestellten Rechtsprechung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Vizepräsident des Verfahrensgerichts die Herausgabe der beschlagnahmten Gelder vom Nachweis einer Papierspur abhängig gemacht hat. Daran ändert die Dauer der Beschlagnahme im vorliegenden Fall nichts. Eine Überprüfung des angefochtenen Entscheids mit Blick auf die Eigentumsgarantie (vgl. dazu BGE 128 I 129 E. 3.1.3 S. 133) führt - auch unter der Annahme, A.X. _____ sei in einer wirtschaftlich prekären Situation - zu keinem anderen Ergebnis.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich einerseits, dass der massgebliche Sachverhalt im angefochtenen Entscheid willkürfrei festgestellt worden ist. Andererseits hat der Vizepräsident des Verfahrensgerichts, indem er den Nachweis der Papierspur als Voraussetzung für die Freigabe der Gelder an Geschädigte betrachtet hat, die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführer nicht verletzt. Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die übrigen Rügen, die die Eventualbegründung des angefochtenen Entscheids zum Gegenstand haben, etwa zur Frage, ob die deliktische Herkunft der beschlagnahmten Gelder bestritten ist, ist daher nicht näher einzugehen.

E. 6

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG); sie sind zu gleichen Teilen unter Solidarhaft zu tragen (Art. 156 Abs. 7 OG). Parteientschädigungen sind mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens weder den

Beschwerdeführern noch dem Beschwerdegegner zuzusprechen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.